

Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang Potsdam, den 11. Juli 2018 Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr	578
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland	580
Genehmigung einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde	581
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung eines Stauwerkes zur Wiedervernässung des "Seelübber Bruchs"	581
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Raum Reppinichen" in der Gemeinde Wiesenburg/Mark	582
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	583
Güterrechtsregistersachen	584
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	585
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	585

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 -Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 11/2018 - Verkehr
Sachgebiet 07.2:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO
Vom 21. Juni 2018

Der Runderlass richtet sich an

- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg als Straßenverkehrs- und -baubehörde
- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- kommunale und private Straßenbaulastträger.

1 Allgemeine Hinweise

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die neuen "Richtlinien für Lichtsignalanlagen" (RiLSA), Ausgabe 2015, veröffentlicht. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2015 diese Richtlinien für den Entwurf, für die Ausführung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eingeführt.

Hiermit werden die RiLSA, Ausgabe 2015, für Bundesfernund Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen werden auf Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes die RiLSA, Ausgabe 2015, ebenfalls für verbindlich erklärt.

Die RiLSA enthalten grundlegende verkehrstechnische Bestimmungen und Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen (LZA). Lichtsignalanlagen (LSA) im Straßenverkehr beziehungsweise die in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften genannten Lichtzeichenanlagen sind Verkehrseinrichtungen nach § 43 Absatz 1 StVO. Sie sind künftig bei Planungen, Bau und Betrieb sowie bei Anordnungen von neuen Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr anzuwenden. Gleiches gilt bei allen sicherheitsrelevanten Änderungen von Lichtsignalanlagen im bestehenden Straßennetz.

Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr technisch einwandfrei geplant, hergestellt und erhalten werden und den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs genügen.

Zahlreiche Aussagen, welche in den neuen RiLSA enthalten sind, dienen der Konkretisierung von Rechtsnormen; dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

Die neuen RiLSA gelten als anerkannte Regeln der Technik. Bei Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln trägt die anordnende Behörde die Beweislast, dass die gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandard auf andere Weise gewährleistet.

2 Straßenverkehrsrechtliche Grundsätze und sachliche Zuständigkeit

Der Einsatz von Lichtzeichenanlagen setzt die verkehrsrechtliche Anordnung der Lichtsignalanlagen im Allgemeinen und der Signalprogramme im Besonderen voraus. Zuständig dafür ist die Straßenverkehrsbehörde. Sie darf Lichtsignalanlagen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Absatz 9 StVO). Die straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze der Ausgestaltung von Lichtsignalanlagen ergeben sich aus § 37 StVO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift.

Mit Lichtzeichenanlagen wird unmittelbar in den Verkehrsablauf eingegriffen, indem Verkehrsströme mit gemeinsamen Konfliktflächen abwechselnd angehalten oder freigegeben werden. Sie gewährleisten bei Bedarf eine sichere Kreuzung der unterschiedlichen Verkehrsströme und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs.

Die von der Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 StVO zu treffende Anordnung einer Lichtsignalanlage muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Die Anordnung umfasst in jedem Einzelfall die signaltechnische Planung (Signalplanung) mit den dezidierten Festlegungen für die zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs erforderliche Lichtzeichenregelung, für deren planerische Ausführung und Darstellung die RiLSA 2015 zugrunde zu legen sind.

3 Einholen der vorherigen Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde

Der vorherigen Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde bedarf die Anordnung von

- nicht vollständig signalisierten Knotenpunkten
- "Alles-Rot-Sofort-Grün-Fußgänger-Lichtzeichenanlagen"

- Zuflussregelungs-LZA an BAB
- flächenhafte Abschaltung von LSA in verkehrsärmeren Zeiten außerhalb der Nachtstunden.

4 Besondere Hinweise für Anordnung für LZA

Im Land Brandenburg sind folgende Regelungen aus den RiLSA nicht anzuordnen beziehungsweise anzuwenden:

- Signalgeber in den Wegweisungstafeln
- Rote und gelbe Signale, die in Form von Leuchtpfeilen gesendet werden
- Signalisierung der Kfz mit Dunkel-Gelb-Rot-Dunkel an Dreiecksinseln
- Dunkelstellung für Fußgänger an Fußgänger-LZA im Zuge von Anforderungs-LZA
- Rundum-Fußgänger-Grün an Knotenpunkts-LZA
- Führung von Linksabbiegern durch Vorgabezeiten
- Unterschiedliche Durchmesser von Leuchtfeldern an einer Signalleuchte
- Anordnung einer Lichtzeichenanlage zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung

Im Land Brandenburg ist folgende Regelung abweichend von den RILSA ohne Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde anordnungsfähig:

Für Fußgänger-LZA außerhalb von Knotenpunkten: Grundstellung für Fahrzeugverkehr dunkel und Fußgänger "rot", nach Anforderung Fahrzeugsignal auf Grün (5 sec.), anschließend Gelb auf Rot, danach wieder Grundstellung für Fahrzeugverkehr dunkel und Fußgänger "rot".

5 Besondere Hinweise zu Linksabbieger-Signalen

Das für die Signalisierung einer Zugabezeit angeordnete Diagonalgrün bedarf keiner Ergänzung durch einen gelben Blinksignalgeber.

Wird ein gelbes Blinksignal angeordnet, so sollte es kein Pfeilsymbol zeigen, weil das als Aufforderung zum ungefährdeten Fahren missdeutet werden kann.

6 Besondere Hinweise für Engstellensignalisierung

Bei Engstellensignalisierungen bedarf die Anpassung der Zwischenzeiten der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

Bei Umlaufzeiten von mehr als 180 Sekunden soll ein Schild den Verkehrsteilnehmer darauf hinweisen.

7 Besondere Hinweise für das Aufstellen von Zeichen 131 StVO

Das Zeichen 131 StVO ist nur außerorts aufzustellen, wenn die Sichtbarkeit aus 125 m Entfernung auf die Signalgeber nicht gegeben ist.

8 Nachtabschaltungen von Lichtsignalanlagen

Nach Nummer VI. zu den Nummern 1 und 2 VwV-StVO zu § 37 Absatz 2 sollten Lichtzeichenanlagen aus Verkehrssicherheitsgründen in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden. An den nachts abgeschalteten Lichtsignalanlagen ist die Unfallentwicklung regelmäßig zu beobachten. Bei negativen Unfalltendenzen ist die Nachtabschaltung aufzuheben.

9 Besondere Regelung zur Anordnung von ÖPNV-Signalen

Bei ÖPNV-Neusignalanlagen wird die Genehmigung für das betreffende Straßenbahnunternehmen durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat 43, im Benehmen mit der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) erteilt. Die Aufstellung der Straßenbahnsignale (Fahrsignale nach Anlage 4 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung [BOStrab]) wird von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Bei Änderungen von bestehenden LZA-Anlagen mit ÖPNV-Signalen ist die Zustimmung des Betriebsleiters des örtlichen Nahverkehrsunternehmens einzuholen, soweit bei der Änderung BOStrab-Signale betroffen sind. Gegebenenfalls ist bei Bedarf die LEA zu beteiligen.

Bei der Anordnung von ÖPNV-Signalen ist zu beachten:

- Konfliktfreie Signalisierung bei ÖPNV-Signalen F1, F2, F3 Balken links/rechts ist herzustellen.
- Radfahrer sind nicht mit BOStrab-Signalen zu führen (Verweis VwV zu § 41 zu Z 245 Rn 7).
- Übergangssignal ist abweichend auch bei vmax bis 20 km/h anzuordnen (Seite 21 RiLSA Nummer 2.4).
- Doppelrot/Dunkel anstelle Rot/Grün an Fußgänger-Querungsstellen von Gleiskörpern wird zugelassen, sofern diese auf Ausfall überwacht werden (abweichend von § 37 StVO Absatz 2 Nummer 5).

10 Qualitätsmanagement

Als Orientierung für ein Qualitätsmanagement von LZA wird der Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen empfohlen.

Bei der Beurteilung der Qualität der Signalisierung höhengleicher Kreuzungen von Eisenbahnen mit gewidmeten und nicht gewidmeten Straßen und Wegen (vgl. Nummer II. VwV zu § 1 StVO) dient der Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen (aktueller Stand: 26. Mai 2009) als Orientierung.

11 Verkehrstechnische Prüfung von Lichtzeichenanlagen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Die Prüfung der verkehrstechnischen Unterlagen im Auftrag der Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Bei der Vorlage der verkehrstechnischen Unterlagen sind die vom Landesbetrieb Straßenwesen erstellten

- "Hinweise zu den Anforderungen an die Aufgabenstellung, Projektierung und Prüfung von stationären Lichtsignalanlagen (LSA) im Land Brandenburg" sowie die
- "Hinweise zu den Anforderungen an die Aufgabenstellung, Projektierung und Prüfung von transportablen Lichtsignalanlagen (LSA) im Land Brandenburg"

zu beachten.

12 Außerkrafttreten

Der Runderlass ersetzt den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 06/2014 zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2010 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr vom 12. November 2014 (ABI. S. 1560).

13 Sonstiges

Die RiLSA 2015 und die zugehörige "Beispielsammlung zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen", die nicht Gegenstand dieses Einführungserlasses ist, sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 10. Juli 2018

Die Firma Bürgerwind Jagow UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Bandelow 81 in 17337 Uckerland beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Taschenberg, Flur 2, Flurstück 1 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G02618)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 10. Juli 2018

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde, **Gemarkung Tempelfelde, Flur 5, Flurstück 23** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08716)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 48 "Wilmersdorf-Tempelfelde" vom Typ Vestas V126-3.45 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer elektrischen Leistung von 3.450 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 12. Juli 2018 bis einschließlich 25. Juli 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, mit Sitz in Potsdam, erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung eines Stauwerkes zur Wiedervernässung des "Seelübber Bruchs"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 10. Juli 2018

Die ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, plant mit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme für die Errichtung eines Windparks zur Wiedervernässung des Seelübber Bruchs einen Gewässerausbau, um die Lebensbedingungen für Kranich, Rohrweihe und Rohrdommel zu verbessern. Die beantragte Zulassung nach § 68 WHG entfällt gemäß § 74 Absatz 7 VwVfG, weil es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Metallstauwerkes zum Aufstau eines Meliorationsgrabens, um eine entwässerte Moorfläche wieder zu vernässen und eine 2,9 Hektar große Vernässungsfläche mit freien Wasserflächen von 0,35 Hektar Größe zu schaffen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage der von diesem vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die geplante Maßnahme dient der Wiedervernässung einer entwässerten Ackersenke mit Niedermoorböden und entspricht den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege zur Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.Brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Raum Reppinichen" in der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 10. Juli 2018

Der Landgut Reppinichen GmbH hat für die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Wiesenburg, OT Reppinichen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt. Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 600.000 m³ an sechs Brunnenstandorten für einen Zeitraum

von 150 Tagen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist für einen Zeitraum von 15 Jahren beantragt.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geplante Entnahme hat temporäre, geringfügige Änderungen des freien Grundwasserspiegels zur Folge. Aufgrund der hohen Flurabstände im Umfeld der Brunnenstandorte haben die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen.

Die geplante Grundwasserentnahme steht auch dem Schutzzweck des "Landschaftsschutzgebietes Hoher Fläming und Belziger Landschaftswiesen" nicht entgegen. Aufgrund der hohen Flurabstände innerhalb des hydraulischen Wirkbereichs der Entnahme können Auswirkungen auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch für das FFH-Gebiet "Buckau und Nebenfließe" und die Europäischen Vogelschutzgebiete "Hoher Fläming" und "Altengrabower Heide" zu.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. August 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11398** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 64, Flurstück 55, Größe: 422 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.000,00 EUR.

Postanschrift: Steinhöfeler Chaussee, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Wochenendhaus

Az.: 3 K 80/17

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 4. September 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Grundstücke versteigert werden:

 die Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Mügelspree, Größe: 6.100 m² eingetragen im Grundbuch von Erkner Blatt 4405

2) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m² eingetragen im Grundbuch von Erkner Blatt 890

3) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m²

eingetragen im Grundbuch von Erkner Blatt 1355

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 25.04.2016 (Blatt 4405) und am 27.04.2016 (Blatt 890 sowie Blatt 1355) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 4405 lfd. Nr. 2: 828,00 EUR
 Blatt 4405 lfd. Nr. 3: 1.403,00 EUR
 Blatt 890 lfd. Nr. 1: 1.640,00 EUR
 Blatt 1355 lfd. Nr. 1: 10.000,00 EUR.

Nutzung: Grünlandflächen

Postanschrift: ohne Az.: 3 K 47/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. September 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt** (Oder) Blatt 1073 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 29 a, Görlitzer Str. 22, Größe: 626 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.080.000,00 EUR.

Nutzung: größtenteils vermietetes Wohn- und Geschäfts-

haus

Postanschrift: Görlitzer Staße 22/Fürstenberger Straße 29 a,

15232 Frankfurt (Oder)

Az.: 3 K 67/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 29.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Az.: 17 K 110/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. August 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von Altes Lager Blatt 536 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 30.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Az.: 17 K 111/16

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Senftenberg

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 25 - 20.06.2018 - Eheleute Steffen Pillack, geb. am 02.05.1979 und Ariane Pillack geb. Krumpholz, geb. am 20.10.1985

Durch Ehevertrag vom 04.05.2016 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Julia Besler**, Dienstausweisnummer **107059**, Kartennummer **04856**, Farbe blau, ausgestellt am 31.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Romano Bonkatz**, Dienstausweisnummer **101967**, Kartennummer **03068**, Farbe blau, ausgestellt am 13.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn Lutz Kaufmann, Dienstausweisnummer 107126, Kartennummer 04196, Farbe blau, ausgestellt am 18.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. März 2018 wird der Verein "Nauener Stadtgeflüster e. V." mit Sitz in Velten (Amtsgericht Potsdam, VR.-Nr.: 5585 P) aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

Jens Neyenhuis Frank Neuber Angela Maigatter Mühlenstraße 35 Kreuztaler Straße 2 e Ribbecker Weg 12 16727 Velten 14641 Nauen 14641 Nauen

anzumelden.

Amtsblatt für Brandenburg		
588	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 11. Juli 2018	
Anschrit Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versa Die Berechnung erfolgt im Namen und für I Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsje Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Rel an die Brandenburg	erium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, fft: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0. undkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. ahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. klamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind gische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten. e Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,	